GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2026 Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 16. April 2026 **Nr. 48**

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen

Vom 8. April 2026

Aufgrund von § 5c Absatz 3 Nummer 1, § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 8a Absatz 6, § 35 Absatz 3 Nummern 2 und 4, § 35a, § 89 Absätze 1 und 2 Nummern 1 bis 4a, 5 und 8 sowie Absatz 3 Nummern 1 bis 4, § 100a Absatz 3, § 107 Absatz 2 und § 115b Absatz 11 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Stundentafel-Öffnungsverordnung

Die Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998 (GBl. S. 375), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577, 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „In den Klassen 5 bis 11 der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform mit eingerichtetem Hochbegabtenzug im neunjährigen Bildungsgang sowie in den Klassen 5 bis 10 der allgemein bildenden Gymnasien der Normalform mit eingerichtetem Hochbegabtenzug im achtjährigen Bildungsgang wird im Hochbegabtenzug der in der Stundentafel für die Vermittlung der Inhalte des Bildungsplans vorgesehene Wochenstundenumfang zum Zwecke der

Hochbegabtenförderung im Umfang von zwei oder drei Stunden unterschritten.“

2. § 2 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erforderlichen Entscheidungen nach § 1 Absätze 1 bis 2a trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin. Die Gesamtlehrerkonferenz, die Schulkonferenz, der Elternbeirat und die betroffenen Klassenpflegschaften geben hierzu unbeschadet des § 41 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Empfehlungen.“

Artikel 2
Änderung der Verordnung über das Werkgymnasium Heidenheim

§ 3 der Verordnung über das Werkgymnasium Heidenheim vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 577, 581) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Klassen 5 und 6 wird anstelle des Fachs Bildende Kunst ein vierstündiger praktischer Grundkurs durchgeführt, in dem neben den für die Klassen 5 und 6 vorgesehenen Bildungsstandards für Bildende Kunst schulcurriculare Standards enthalten sind.“

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Profilfachs Naturwissenschaft und Technik“ durch die Wörter „des naturwissenschaftlichen Profilfachs“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasien

Die Anlagen 3 bis 5 (Stundentafel für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform, Stundentafel für die Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform Sechsjähriger Aufbauzug, Stundentafel für die Klasse 11 der Gymnasien in Aufbauform) der Stundentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 66, ber. 2025 Nr. 16) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 1 Absatz 2)

Stundentafel für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform siebenjähriger Aufbauzug						
Fach	**Summe**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
Religion/Ethik	**8**	2	1	2	1	2
Deutsch	**18**	4	4	4	3	3
Erste Pflichtfremdsprache	**16**[1]	4	3	3	3	3
Zweite Pflichtfremdsprache	**18**[1]	4	4	4	3	3
Mathematik	**19**	4	4	3	4	4
Geschichte	**10**	2	2	2	2	2
Geographie	**5**	2	1	-	1	1
Gemeinschaftskunde	**6**	-	1	2	1	2
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	**4**	-	1	1	1	1
Physik	**10**	2	2	2	2	2
Chemie	**7**	-	1	2	2	2
Biologie	**7**	2	1	-	2	2
Informatik und Medienbildung	**5**	1	1	1	1	1
Musik	**5**[1]	1	1	1	1	1
Bildende Kunst	**5**[1]	1	1	1	1	1
Sport	**11**	3	2	2	2	2
Profile	**12**	-	3	3	3	3
Poolstunden	**11**[1]	11[1]				
Summe	**176**[2]					
Wochenstundenzahl[3]		**32**	**33**	**33**	**33**	**35**

[1] Eine Poolstunde ist verpflichtend für Mentoring einzusetzen, entweder in der Klassenstufe 7 oder 10. Eine Poolstunde ist verpflichtend in der ersten oder zweiten Fremdsprache in Klassenstufe 7 einzusetzen. Eine weitere Poolstunde ist verpflichtend für Kunst oder Musik einzusetzen. Die übrigen Poolstunden können flexibel von Klassenstufe 7 bis 11 eingesetzt werden. Sie sind für alle Schülerinnen und Schüler im Stundenplan auszuweisen.

[2] ohne Berücksichtigung der Poolstunde, die verbindlich für das Mentoring einzusetzen ist

[3] ohne Berücksichtigung der Poolstunden

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 2)

Stundentafel für die Klassen 8 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform sechsjähriger Aufbauzug

Fach	Summe	8	9	10	11
Religion/Ethik	**6**	1	2	1	2
Deutsch	**12**	3	3	3	3
Erste Pflichtfremdsprache	**13**[1]	4	3	3	3
Zweite Pflichtfremdsprache	**13**[1]	4	3	3	3
Mathematik	**16**	4	4	4	4
Geschichte	**8**	2	2	2	2
Geographie	**3**	1	-	1	1
Gemeinschaftskunde	**6**	1	2	1	2
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	**4**	1	1	1	1
Physik	**8**	2	2	2	2
Chemie	**7**	1	2	2	2
Biologie	**5**	1	-	2	2
Informatik und Medienbildung	**4**	1	1	1	1
Musik	**4**[1]	1	1	1	1
Bildende Kunst	**4**[1]	1	1	1	1
Sport	**8**	2	2	2	2
Profile	**12**	3	3	3	3
Poolstunden	**7**[1]	**7**[1]			
Summe	**139**[2]				
Wochenstundenzahl [3]		**33**	**32**	**33**	**35**

[1] Eine Poolstunde ist verpflichtend in Klassenstufe 10 für Mentoring einzusetzen. Eine Poolstunde ist verpflichtend in der ersten oder zweiten Fremdsprache in

Klassenstufe 8 einzusetzen. Eine weitere Poolstunde ist verpflichtend für Kunst oder Musik einzusetzen. Die übrigen Poolstunden können flexibel von Klassenstufe 8 bis 11 eingesetzt werden. Sie sind für alle Schülerinnen und Schüler im Stundenplan auszuweisen.

[2] ohne Berücksichtigung der Poolstunde, die verbindlich für das Mentoring einzusetzen ist

[3] ohne Berücksichtigung der Poolstunden

Anlage 5

(zu § 1 Absatz 2)

Stundentafel für die Klasse 11 der Gymnasien in Aufbauform dreijähriger Aufbauzug	
Fach	**Wochenstunden**
Religion/Ethik	**2**
Deutsch	**4**
Erste Pflichtfremdsprache	**3**
Zweite Pflichtfremdsprache	**4**
Mathematik	**4**
Geschichte	**2**
Geographie	**1**
Gemeinschaftskunde	**2**
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	**1**
Physik	**2**
Chemie	**2**
Biologie	**2**
Informatik und Medienbildung	**1**
Musik	**1**
Bildende Kunst	**1**
Sport	**2**
Profile	**2**

Physik (zusätzlich, nur wenn kein Profilfach in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden kann)	**1**
Summe der Wochenstunden	**37**

“.

Artikel 4
Verordnung des Kultusministeriums über die Nachweise und Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums

1. Abschnitt
Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums durch Unterricht

§ 1
Erwerb des Latinums

Das Latinum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.

1. Latein ab Klasse 5:

 Pflichtunterricht in Latein im neunjährigen oder achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“;

2. Latein ab Klasse 6:

 Pflichtunterricht in Latein im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 11 oder im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 sowie im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 oder 10 mindestens die Note „ausreichend“;

3. Latein als dritte Fremdsprache ab Klasse 8 oder 7:

Pflichtunterricht in Latein im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 11 oder im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung;

4. Latein als spät beginnende Fremdsprache:

 mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11 oder im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen im Wahlbereich und einer Prüfung als mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung;

5. Latein als Arbeitsgemeinschaft:

 Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

§ 2
Erwerb des Großen Latinums

Das Große Latinum wird erworben durch den Besuch jeweils der vier Kurse in Latein im Leistungsfach oder im Basisfach im Pflichtbereich der beiden Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens fünf Punkten oder der Abiturprüfung in Latein mit mindestens fünf Punkten.

§ 3
Erwerb des Graecums

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.

1. Pflichtunterricht in Griechisch im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 11 oder im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung;

2. Kurse in Griechisch aus dem Unterrichtsangebot im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen:

Besuch jeweils der vier Kurse in Griechisch im Leistungsfach oder im Basisfach in den beiden Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens fünf Punkten oder Abiturprüfung in Griechisch mit mindestens fünf Punkten;

3. Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11 oder im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen im Wahlbereich und einer Prüfung als mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung;

4. Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

§ 4
Erwerb des Hebraicums

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.

1. Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11 oder im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 jeweils in Verbindung mit vier Kursen im Wahlbereich in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung als mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung;

2. Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

§ 5
Prüfungsnoten

Bei Abitur- oder Ergänzungsprüfungen ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note „ausreichend" oder fünf Punkte erforderlich.

§ 6
Zuständigkeit

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus den §§ 1 bis 5 ergibt, sind die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörde für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

§ 7
Wechsel

Bei einem Wechsel zwischen dem achtjährigen und dem neunjährigen Bildungsgang oder bei einem Wechsel der Sprachenfolge finden die Regelungen Anwendung, die für den vor der Kursphase zuletzt besuchten Bildungsgang gelten.

§ 8
Zeugnis und Qualifikation

(1) Die Zuerkennung des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums wird im Abschlusszeugnis bescheinigt.

(2) Mit der Zuerkennung des Latinums oder des Großen Latinums wird die Fähigkeit bescheinigt, Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Mit der Zuerkennung des Graecums wird die Fähigkeit bescheinigt, Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Mit der Zuerkennung des Hebraicums wird die Fähigkeit bescheinigt, mittelschwere Texte der Hebräischen Bibel in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

2. Abschnitt
Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums

§ 9
Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für das Latinum, das Große Latinum, das Graecum oder das Hebraicum nach § 8 Absatz 2 erforderlich sind.

§ 10
Meldung und Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Baden-Württemberg

1. als Schülerin oder Schüler die Voraussetzungen für das Ablegen der Ergänzungsprüfung nach Abschnitt 1 erfüllt,

2. als Schülerin oder Schüler am Pflichtunterricht des allgemein bildenden Gymnasiums nach § 1 Nummer 1 im achtjährigen Bildungsgang oder nach § 1 Nummer 2 oder 3 oder nach § 3 Nummer 1 teilgenommen hat und im Anschluss an Klasse 10 im neunjährigen Bildungsgang oder Klasse 9 im achtjährigen Bildungsgang auf eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule wechselt, an der die Fortführung des Pflichtunterrichts in Latein oder Griechisch nicht möglich ist,

3. eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben hat oder

4. mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife an einer Hochschule des Landes immatrikuliert ist.

(2) Schülerinnen oder Schüler nach Absatz 1 Nummer 1 melden sich über ihre Schulleitung zu dieser Ergänzungsprüfung an. Schülerinnen oder Schüler nach Absatz 1 Nummer 2 melden sich vor dem Verlassen der Schule über ihre Schulleitung oder nach dem Verlassen über die frühere Schulleitung für die Ergänzungsprüfung an. Die Anmeldung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 richten ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung an das Regierungspräsidium, das als obere Schulaufsichtsbehörde für den gewählten Prüfungsort zuständig ist. Die Bewerbungsfrist wird durch das Regierungspräsidium bekanntgegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,

2. im Fall des Absatz 1 Nummer 4 eine Immatrikulationsbescheinigung oder ein Zulassungsbescheid einer Hochschule Baden-Württembergs,

3. Angaben über die Art der Vorbereitung,

4. eine Erklärung, ob die Prüfung zum ersten oder zweiten Mal abgelegt wird und

5. eine Erklärung, dass die Bewerbung nur bei einem Regierungspräsidium eingereicht wurde.

(4) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung. Über die Zulassung der Bewerbungen nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 entscheidet das Regierungspräsidium. Es weist die Bewerberin oder den Bewerber einem öffentlichen Gymnasium oder einer öffentlichen Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe zur Ablegung der Prüfung zu.

§ 11
Zeitpunkt und Ort der Prüfung, Prüfungsbehörde

(1) Die Prüfung für Schülerinnen und Schüler findet im zeitlichen Rahmen der Abiturprüfung statt.

(2) Die Prüfung für die Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 Absatz 1 Nummern 3 und 4 findet in jedem Regierungsbezirk in der Regel zweimal jährlich statt. Sie wird vom Regierungspräsidium als Prüfungsbehörde abgenommen. Diese bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Prüfung. Falls die Zahl der zugelassenen Bewerbungen gering ist, können diese zur Ablegung der Prüfung einem anderen Regierungspräsidium zugewiesen werden.

§ 12
Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen für das Latinum, das Große Latinum, das Graecum und das Hebraicum richten sich jeweils nach den Anforderungen am Ende des Unterrichts nach den §§ 1 bis 4.

§ 13
Durchführung und Form der Prüfung

(1) Das Regierungspräsidium bildet einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine beauftragte Person des Regierungspräsidiums,

2. vom Regierungspräsidium berufene Lehrkräfte mit der erforderlichen Lehramtsbefähigung und

3. gegebenenfalls weitere vom Regierungspräsidium oder vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragte Mitglieder; Kursleiterinnen oder Kursleiter von Universitätskursen können als Prüferin oder Prüfer eingesetzt werden, wenn sie in dem jeweiligen Fach eine wissenschaftliche und pädagogische Prüfung erfolgreich abgelegt haben oder neben der wissenschaftlichen Prüfung eine mindestens fünfjährige Praxis in der Leitung von Sprachkursen nachweisen; beim Hebraicum können auch Professorinnen und Professoren für Altes Testament sowie Theologinnen und Theologen mit Erfahrung in der Leitung von Sprachkursen eingesetzt werden.

(2) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt einer Vertreterin oder einem Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde. Mit der Leitung kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe beauftragt werden. Die Leitung umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines Textabschnitts. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Die Benutzung eines Wörterbuches ist zugelassen.

(5) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung die Note „ungenügend“ erreicht hat.

(6) Für die mündliche Prüfung bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter,

2. ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüferin oder Prüfer und

3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführerin oder Protokollführer.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten. Die Benutzung eines Wörterbuches ist nicht zulässig. Die Leitung des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(7) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen erfolgt nach § 5 der Notenbildungsverordnung mit der Maßgabe, dass die Erteilung von halben Noten zulässig ist; die Endnote ist als ganze Note zu erteilen. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die Festsetzung des mündlichen Prüfungsergebnisses, die Protokollführung, die Nichtteilnahme an der Prüfung, den Rücktritt sowie für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße findet die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform entsprechende Anwendung.

(8) Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 Absatz 1 Nummern 3 und 4 haben einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis zur Prüfung mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14
Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnote und stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird zu gleichen Teilen aus den Bewertungen der schriftlichen und der mündlichen Leistungen ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Leistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und kein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die nachgewiesene Qualifikation. Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis nach § 8 Absatz 1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 Absatz 1 Nummern 3 und 4 erhalten ein separates Zeugnis.

§ 15
Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

§ 16
Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassenstufen 7 bis 11 besuchen, gilt für den Erwerb des Latinums und Graecums durch Unterricht die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 13. August 2001 (K.u.U., S. 333), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2019 (K.u.U. S. 91) geändert worden ist, bis zu deren Abschluss am Gymnasium fort. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2025/2026 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

Artikel 5
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art vom 4. Juni 2009 (GBl. S. 254), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. Juli 2023 (GBl. S. 305, 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird aufgehoben.

2. In Anlage 6 (Kontingentstundentafel für die Internationale Gesamtschule Heidelberg (Gymnasium)) wird in der Vorbemerkung zur Stundentafel in Absatz 5 die Zeile „Profile ab Klasse 8: dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik.“ wie folgt gefasst:

 „Profile ab Klasse 9: dritte Fremdsprache, Naturwissenschaft und Technik.“

Artikel 6
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen vom 16. Juni 1999 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Februar 2024 (GBl. 2024 Nr. 12, S. 43) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 88 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien vom 27. August 2021 (GBl. S. 742), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 57) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 88 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 88 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

In § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. November 2008 (GBl. S. 473), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Februar 2024 (GBl. 2024 Nr. 12, S. 39) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 88 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 13. August 2012 (GBl. S. 519), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juli 2017 (GBl. S. 469, 470) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 88 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs I

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs I vom 25. August 2015https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BerKoll1VBW2015rahmen - /search (GBl. S. 800) wird die Angabe „§ 88 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs II

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs II vom 25. August 2015 (GBl. S. 800, 809) wird die Angabe „§ 88 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Erzieherverordnung

In § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Erzieherverordnung vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 705), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2023 (GBl. S. 295, 297) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 88 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 22. Juni 2012 (GBl. S. 470), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „und Fächerverbund“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 werden die Wörter „beziehungsweise Fächerverbund“ gestrichen.

 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Fächern (Lernentwicklungsbericht). Dabei wird kenntlich gemacht, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen erbracht wurden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sind dabei zusätzlich Noten oder Notentendenzen auszubringen. Unabhängig davon informiert sie die Schule

auf ihren Wunsch hin im Rahmen von Beratungsgesprächen über den Notenstand. Die Gesamtlehrerkonferenz kann mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats beschließen, dass der Lernentwicklungsbericht zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird, das die Lerngruppenbegleiterin oder der Lerngruppenbegleiter nach Beratung in der Lerngruppenkonferenz mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler führt. Lehnen die Erziehungsberechtigten ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ab, wird ein Lernentwicklungsbericht erstellt.“

c) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) Eine Ausbringung von Noten nach den Absätzen 3 und 3a kann nur in der Weise erfolgen, dass dies für alle Fächer sowie für das Lernverhalten und Sozialverhalten erfolgt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Klassenstufe“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt und die Wörter „und Fächerverbünden“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Fächerverbünden“ gestrichen.

Artikel 14
Änderung der Realschulversetzungsordnung

In § 9 Absatz 2 der Realschulversetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 313), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 48) geändert worden ist, wird die Angabe „Klasse 6“ durch die Angabe „Klasse 7“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Notenbildungsverordnung

§ 9 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „Klasse 6“ durch die Angabe „Klasse 7“ ersetzt.

 b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kernfächern“ die Wörter „sowie in den dreistündigen Fächern der Realschulen“ eingefügt.

2. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „, in den beruflichen Gymnasien in den dreistündigen Kernfächern mindestens drei Klassenarbeiten“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Multilateralen Versetzungsordnung

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 1 der Multilateralen Versetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 328), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 155, 156) geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik“ jeweils gestrichen.

Artikel 17
Änderung der Hauptschulabschlussprüfungsordnung

Die Hauptschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und die praktische Prüfung“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

2. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Sie wird nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in einem der Fächer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgelegt. Das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Thema muss einen Bezug zum Bildungsplan des gewählten Fachs aufweisen und den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen werden. Das gewählte Thema reichen die Bewerberinnen und Bewerber über das Staatliche Schulamt ein. Für die Prüfung ist eine Dokumentation vorzulegen; diese wird nicht bewertet.“

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Klasse 9 der Werkrealschule, der Hauptschule oder der Gemeinschaftsschule besucht und an der Projektarbeit nach § 11 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung teilgenommen haben, gilt § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss des Bildungsganges fort. § 13 Absatz 5 Sätze 5 und 6 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung gilt im Hinblick auf die Gesamtleistung in der Projektprüfung entsprechend.“

Artikel 18
Änderung der Digitalunterrichtsverordnung

Die Digitalunterrichtsverordnung vom 8. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „gewähreistet“ durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 115 Absatz 2 Satz 2 SchG“ durch die Wörter „§ 115b Absatz 2 Satz 2 SchG“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Nummern 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 8 Nummern 4 und 5“ ersetzt.

4. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17
Kinder beruflich Reisender

(1) Für Kinder beruflich Reisender wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde ein informationstechnisch gestütztes Lernmanagementsystem bereitgestellt, das verbindlich zu nutzen ist, um eine kontinuierliche schulische Förderung der Kinder beruflich Reisender zu gewährleisten. Dieses System umfasst eine integrierte Stammdatenverwaltung, integrierte digitale Lehr- und Lernformen, eine Informations- und Kommunikationsplattform sowie ein digitales Schultagebuch zur Dokumentation des Schulbesuchs, der Lernausgangslage, des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs, der Leistungsfeststellungen und Leistungsrückmeldungen sowie der individuellen Lernpläne für die Reise. Die Stammschule und die während der Reise besuchten Stützpunktschulen verarbeiten die hierbei anfallenden personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die dort schulpflichtig sind und zeitweilig Baden-Württemberg bereisen. Sie werden nach ihren mitgeführten Unterlagen unterrichtet.“

5. Der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 19
Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

In § 7 Absatz 5 Satz 1 der Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 50) geändert worden ist, wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

In § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung der Sprachfördergruppenverordnung

§ 2 Absatz 6 Satz 1 der Sprachfördergruppenverordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7, S. 50) wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von Absatz 3 können Sprachfördergruppen an Kindertageseinrichtungen auch in der Weise eingerichtet werden, dass der Träger ausschließlich die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellt und für die Durchführung Grundschullehrkräfte im Sinne des Absatz 2 zum Einsatz kommen."

Artikel 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 15. Mai 1986 (GBl. S. 186) außer Kraft.

(2) Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Stuttgart, den 8. April 2026

Schopper